# Schuppen oder Haus?

### Krieg oder Frieden?

#### Haben oder Sein?

Eine Quellen-Sammlung des Deutschen Bundesrechtes mit Nachweisen, Faksimiles, <u>Beilagen</u> und teilweiser Transkribierungen als Erweiterung und Bereicherung zur Denkschrift zum Bundesrecht vom 13.01.2023 und zur <u>Arbeitserleichterung</u> und Faktenbasis (Grundlagenwissen 1815 - 1871/2024 mvwN) zur freyen Verfügung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

Haben oder Sein?	1
Vertrag v. 12.09.1990 über die "abschließende" "Regelung" in bezug auf Deutschland	2
Das "Potsdamer Abkommen und andere Dokumente" v. 1950	18
VERZEICHNIS ZUM AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLANI	<b>)39</b>
Militärisches Grundgesetz f. d. Bundesrepublik innerhalb d. Geltungsbereichs desselben	
Bundesgesetzblatt Teil III (DDR Sonderdruck) als Sammlung des Bundesrechts	73
GG Kommentar zum Grundgesetz i.d. 14. Auflage aus 2018	98
Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten (sog. Reichsbürger).	141
AMTSBLATT DER HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND (Nr. 1 - 7) v. 1949	280
Kommentar zum Reich- UND Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	300
Der völkerrechtswidrige Artikel 278 Versailler Vertrag!	
Kommentar zum § 37 Reich- UND Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913	
"Die Verfassung des Deutschen Reichs". Vom 11.08.1919	318
Gesetz über den Friedensschluß	
Verfassungs-Kontinuität und Rechtsnachfolge (Bundesrecht)	
[257] Nr. 216. Erklärung der Rheinbundes-Staaten. 1806. 537	386
538 Nr. 217. Erklärung des Kaisers Franz II. 1806. [258]	387
Anhang Die Grundgesetze des deutschen Bundes. [260]	
[261] Anhang Nr. 218 Deutsche Bundes-Akte. 1815. Art. V. VI. 541	
[265] Anhang Nr. 219. Wiener Schluß-Akte. 1820. Art. I–IV. 545 545	
552 Beilage. [272]	
[273] Nr. 220. Der deutsche Reichstag in seiner Zusammensetzung im Jahre 1792. 553	
Vorwort zum Verfassungsrecht des Deutschen Reiches von v. Rönne V	
Einleitung zum Verfassungsrecht des Deutschen Reiches von v. Rönne I. S. 1	
2. Abschnitt. Kompetenz der Reichsgewalt im Deutschen Reich von v. Rönne I. S. 40	
Reichs- und Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich von v. Rönne IV. S. 102	
Schutze des Deutschen Reiches und Bundesverfassung von v. Rönne XI. S. 147	
Das Reichspräsidium. Organe d. Reichsgewalt d. Deutschen Reich von v. Rönne S. 156	
Verfassungsmäßige Rechte der Reichsangehörigen von v. Rönne S. 171	
Geschäftsordnung des Reichstages. von v. Rönne S. 177	
Reichsämter und Reichsbeamte des Deutschen Reiches von v. Rönne S. 200	
Preuß. Gesetzbl. S. 143 – Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit	
Preußisches Gesetzblatt Nr. 12 (No. 612) S. 113 v. 24.06.1820	
Buch des Gesetzes für das Preußische Volk. Held v. 1849 (Verlag Albert Sacco.) u.a	
Gesamt-Fazit	
Recht-Staat und Recht-Staatlichkeit von 1815 bis 2024 (grob)	
Corona-Maßnahmen-Beschluss vom 28.07.2022 - 12 Qs 34/22	
OFW Alexander Bittner a.D. über Folter in den JVAs 2024	704

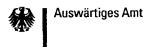
#### Vertrag v. 12.09.1990 über die "abschließende" "Regelung" in bezug auf Deutschland

"2+4-Vertrag"

"mit Erklärung v. 01.10.1990 zur <u>Aussetzung</u> – Suspendierung <u>nur</u> – der <u>Wirksamkeit</u> der <u>Vier</u>-Mächte-Recht und - <u>Verantwortlichkeiten</u>" – Vlad-i-MIRs Trumpf

#### PA AA MULT - 781

https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/243466/2851e102b97772a5772e9fdb8a978663/vertragstextoriginal-data.pdf



## Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

"2+4-Vertrag"

# mit Erklärung vom 01. Oktober 1990 zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

- Urschrift des Vertrags
- Deutsche Ratifikationsurkunde
- Amerikanische Ratifikationsurkunde
- Britische Ratifikationsurkunde
- Französische Ratifikationsurkunde
- Sowjetische Ratifikationsurkunde
- Urschrift der Erklärung

Amtliches Werk im Sinne des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Nutzung nur unter der Angabe der unten stehenden Quelle. Jede Änderung des Werkes oder seiner Teile ist untersagt.

Quelle:
Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, MULT - 781

#### Vertrag v. 12.09.1990 über die "abschließende" – "Regelung" – Artikel 9

chenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.



#### ARTIKEL 8

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.
- (2) Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeurkunde.





Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeurkunde durch diese



#### ARTIKEL 10

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

<u>Anm.</u> Fazit: Das Bonner Grundgesetz ist inzwischen selbst irreführend, rechtsunsicher, mehrfach geändert, durch die Organe selbst angegriffen und zerstört, und mit <u>15.03.1991</u> endete heimlich die temporäre Suspendierung der "*Vier-Mächte-Recht- und Verantwortlichkeiten"* (<u>sui generis</u>).

<u>Tritt</u> also erst am **15.03.1991** für "*das vereinte Deutschland*" in **Putativ-Kraft**. Laut Erklärung von **01.10.1990** <u>fiel sodann</u> die "*Aussetzung*" ab **03.10.1990 unmittelbar mit 15.03.1991** <u>weg!!!</u>

3 / 888

Staaten in Kraft.

#### Unterzeichner für die BrD Hans-Dietrich Genscher und für die DDR Lothar de Maizière

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Moskau am 12. September 1990

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, duly authorized thereto, have signed this Treaty.

DONE at Moscow this twelfth day of September 1990.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

FAIT à Moscou, le 12 septembre 1990

В УДССТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, должным образом уполномоченные, подписали настоящий Договор.

СОВЕРШЕНО в Москве, 12 сентября 1990 г.

Für die Bundesrepublik Deutschland For the Federal Republic of Germany Pour la République fédérale d'Allemagne

За Федеративную Республику Германию

Für die Deutsche Demokratische Republik For the German Democratic Republic Pour la République démocratique allemande

4/888

За Германскую Демократическую Республику

Anm.: vgl. Skandale um Karl Ernst Thomas de Maizière

#### Unterzeichner für Frankreich, UdSSR (RF), UK und USA mit James Addison Baker III

Für die Französischen Republik For the French Republic Pour la République francaise За Французскую Республику

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken For the Union of Soviet Socialist Republics

Pour l'Union des Républiques socialistes soviètiques За Союз Советских Социалистических Геспублик

alle om

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord За Соединенное Королевство Великобритании и Северной Ирландии

Für die Vereinigten Staaten von Amerika For the United States of America Pour les Etats-Unis d'Amérique

James a Jaher 111

За Соединенные Штаты Америки

Anm.: bislana keine belastbaren Beweise für die Löschung des Art 23 GG a.F. durch J. Baker in Paris am 17.07.1990

#### Protokollnotiz zum Vertrag vom 12.09.1990 zur Beobachtung

### VEREINBARTE PROTOKOLLNOTIZ

#### ZU DEM

# VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND

VOM 12. SEPTEMBER 1990

Alle Fragen in Bezug auf die Anwendung des Wortes "verlegt", wie es im letzten Satz von Artikel 5 Abs. 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.

#### Unterzeichner für die BrD Hans-Dietrich Genscher und für die DDR Lothar de Maizière

Für die Bundesrepublik Deutschland For the Federal Republic of Germany Pour la République fédérale d'Allemagne За Федеративную Республику Германию

Hown Mr

Für die Deutsche Demokratische Republik For the German Democratic Republic Pour la République démocratique allemande За Германскую Демократическую Республику

bother de form

Für die Französischen Republik For the French Republic Pour la République francaise За Французскую Республику

Rür die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

For the Union of Soviet Socialist Republics Pour l'Union des Républiques socialistes soviètiques

За Союз Советских Социалистических Республик

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien

Alleceon

und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and
Northern Ireland

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

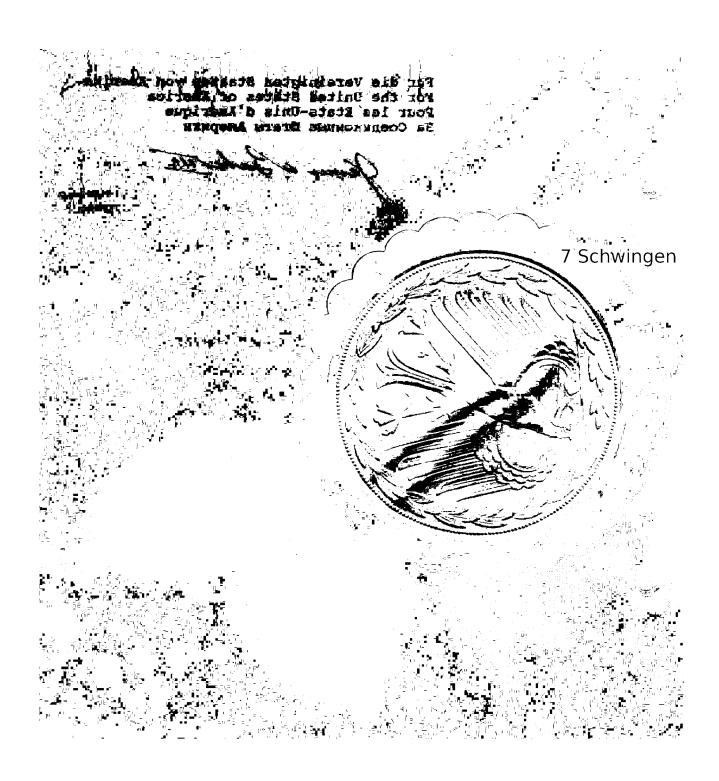
За Соединенное Королевство Великобритании и Северной Ирландии

Doyler Hurs.

#### Unterzeichner für die die USA durch James Baker III auf Extrablatt

Für die Vereinigten Staaten von Amerika For the United States of America Pour les Etats-Unis d'Amérique За Соединенные Штаты Америки

Уапия и Завети



Wie beim alten BRD Pass nur auf der Außenseite 6 Schwingen, innen 7 Schwingen! 6 Schwingen

#### 7 Schwingen Adler als Insiegel auf dem 2+4

Nachdem der in Moskau am 12. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland

unterzeichnete

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag,

deren Wortlaut beigefügt ist, in gehöriger Gesetzesform die verfassungsmäßige Zustimmung gefunden haben, erkläre ich hiermit, daß ich den Vertrag und die Protokollnotiz bestätige.

Bonn, den 1 1 4 1 4 1

Der Bundespräsident

Der Bundesminister des Auswartigen

Nachdem der in Moskau am 12. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland

unterzeichnete

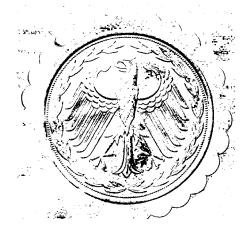
Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag,

deren Wortlaut beigefügt ist, in gehöriger Gesetzesform die verfassungsmäßige Zustimmung gefunden haben, erkläre ich hiermit, daß ich den Vertrag und die Protokollnotiz bestätige.

Bonn, den 1 3. OKTOBER 1990

Der Bundespräsident

Bundesminister des Auswärtigen





#### "dessen vollständiger Wortlaut strikt und gewissenhaft erfüllt wird."

Übersetzung 105 - 505.42 - 91/1659

Wappen

DER PRÄSIDENT

der Union

der Sozialistischen Sowjetrepubliken

verkündet, daß

der Oberste Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch Beschluß vom 4. März 1991 folgenden Vertrag:

den in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ratifiziert hat,

und erklärt, daß dessen vollständiger Wortlaut strikt und gewissenhaft erfüllt wird.

Zur Bestätigung dessen hat der Präsident der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken diese Ratifikationsurkunde unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen.

gez. M. Gorbatschow
Präsident
der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

Moskau, Kreml 12. März 1991

Siegel

Gegenzeichnung

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR gez. A. Bessmertnych

Politisches Archiv des Auswärtigen Amts

MULT - 781

Mult 781/18

 $12 \, / \, 888$ 

DECLARATION SUSPENDING THE OPERATION OF QUADRIPARTITE RIGHTS AND RESPONSIBILITIES

DÉCLARATION SUSPENDANT L'EXERCICE DES DROITS ET RESPONSABILITÉS QUADRIPARTITES

ERKLÄRUNG ZUR AUSSETZUNG DER WIRKSAMKEIT DER VIER-MÄCHTE-RECHTE UND-VERANTWORTLICHKEITEN

ЗАЯВЛЕНИЕ ОТНОСИТЕЛЬНО ПРИОСТАНОВКИ ДЕЙСТВИЯ ЧЕТЫРЕХСТОРОННИХ ПРАВ И ОТВЕТСТВЕННОСТИ

#### Zusammentreffen der Außenminister am 01.10.1990 in NY

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

<u>Vertreten</u> durch ihre Aussenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

Unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

Erklären, dass die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren Aussenminister, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch ihren Minister für Bildung und Wissenschaft, nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

"in bezug auf Berlin <u>und</u> Deutschland als Ganzes [Wien, Bund, Bundesgebiete iS 1910/14 u. <u>nicht nur</u> Deutschland] mit Wirkung <u>vom</u> Zeitpunkt der Vereinigung <u>Deutschlands</u> [mithin <u>Groß-BRD</u> am <u>03.10.1990</u>] <u>bis</u> zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung [Begriff aus Schuldenabkommen v. 1953] in bezug auf <u>Deutschland</u> [iS <u>1937 (Art. 116 I GG)</u> am <u>15.03.1991</u>] <u>ausgesetzt"!!!</u>

Pour le gouvernement de la République française За Правительство Французской Республики For the Government of the French Republic Für die Regierung der Französischen Republik

Roland Dumes

Pour le gouvernement de l'Union des Républiques socialistes soviétiques

За Правительство Ссюза Советских Социалистических Республик

For the Government of the Union of Soviet Socialist Republics

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

2 relico que l

Pour le gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

За Правительство Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland





Pour le gouvernement des Etats-Unis d'Amérique За Правительство Соединенных Штатов Америки For the Government of the United States of America Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Janus a Sahuru

Hom-Im Main

Pour le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne За Правительство Федеративной Республики Германии For the Government of the Federal Republic of Germany Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Pour le gouvernement de la République démocratique allemande За Правительство Германской Демократической Республики For the Government of the German Democratic Republic Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Man Joedin Muyer

Die "Aussetzung" – mithin die temporäre Suspendierung – lediglich der Wirkung der sonst verbleibenden ("versteinerten") Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten" als "abschließende" "Regelung" aus dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 "in bezug" auf die Zins- und Zinseszinsschulden des reinsten Dritten Reichs, mithin also "Deutschlands" im Verständnis desselben ab 1945 (Erledigung in 4. Generation zwischen 01.01.1996 und 03.10.2010), endete laut "Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte- und -Verantwortlichkeiten" entsprechend am 15.03.1991 – ohne DDR, als hätte es sie nie gegeben (S. 16).

#### Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag)

Moskau, 12. September 1990

Inkrafttreten: 15. März 1991 gemäß Artikel 9

"Dieser Vertrag tritt für das Vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder

Annahmeurkunde durch diese Staaten in Kraft."

Fundstelle: Bundesgesetzblatt II 1990, S. 1317

AA-Vertragssammlung Band 70 A 873

Stand: 26. September 2011

Vertragspartei	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikations- Annahme- oder Genehmigungs- urkunde	in Kraft seit
Frankreich 1)	12.09.1990	04.02.1991	15.03.1991
Deutschland	12.09.1990	13.10.1990	15.03.1991
Sowjetunion 1)2)	12.09.1990	15.03.1991	15.03.1991
Vereinigtes Königreich 1)	12.09.1990	16.11.1990	15.03.1991
Vereinigte Staaten 1)	12.09.1990	25.10.1990	15.03.1991

<sup>1)</sup> Die Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben am 1. Oktober 1990 in New York folgende gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik durch Unterzeichnung zur Kenntnis genommen wurde:

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

erklären, dass die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt."

<sup>&</sup>quot;Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Vertragspartei ist seit der Auflösung der Sowjetunion die Russische Föderation

### Das Potsdamer Abkommen

### I. Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin

Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J. W. Stalin, und der Premierminister Großbritanniens, Winston S. Churchill, sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Außenministern der drei Regierungen, W. M. Molotow, Herrn D. F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Darauf wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, an denen in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Außenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmäßige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Außenministern begleitet, und regelmäßige Beratungen der Außenminister statt.

Die Kommissionen, die in den Beratungen der Außenminister für die vorherige Vorbereitung der Fragen eingesetzt worden waren, tagten gleichfalls täglich. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Potsdam statt.

Die Konferenz schloß am 2. August 1945. Es wurden wichtige Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen. Es fand ein Meinungsaustausch über eine Reihe anderer Fragen statt. Die Beratung dieser Probleme wird durch den Rat der Außenminister, der auf dieser Konferenz geschaffen wurde, fortgesetzt.

Präsident Truman, Generalissimus Stalin und Premierminister Attlee verlassen diese Konferenz, welche das Band zwischen den drei Regierungen fester geknüpft und den Rahmen ihrer Zusammenarbeit und Verständigung erweitert hat, mit der verstärkten Überzeugung, daß ihre Regierungen und Völker, zusammen mit anderen Vereinten Nationen, die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens sichern werden.

### II. Die Einrichtung eines Rates der Außenminister

Die Konferenz erreichte eine Einigung über die Errichtung eines Rates der Außenminister, welche die fünf Hauptmächte vertreten, zur Fortsetzung der notwendigen vorbereitenden Arbeit zur friedlichen Regelung und zur Beratung anderer Fragen, welche nach Übereinstimmung zwischen den Teilnehmern in dem Rat der Regierungen von Zeit zu Zeit an den Rat übertragen werden können.

**18** / 888

13

Anm.: vgl. "Zeitraum" von 17.07.1945 bis 17.07.1990 mit des Kaisers HLKO

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 14 (S. 2)

Der Text der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister lautet:

- Es ist ein Rat zu errichten, bestehend aus den Außenministern des Vereinigten Königreiches, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Chinas, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.
- 2. (I) Der Rat tagt normalerweise in London, wo der ständige Sitz des Vereinigten Sekretariats sein wird, das durch den Rat zu schaffen ist. Jeder Außenminister wird durch einen Stellvertreter von hohem Rang begleitet werden, welcher gegebenenfalls bevollmächtigt ist, während seiner, des Außenministers Abwesenheit, die Arbeit weiterzuführen, sowie von einem kleinen Stab technischer Mitarbeiter.
  - (II) Die erste Sitzung des Rates findet in London nicht später als am 1. September 1945 statt. Die Sitzungen können nach allgemeiner Übereinkunft nach anderen Hauptstädten einberufen werden; diese Übereinkunft kann von Zeit zu Zeit herbeigeführt werden.
- 3. (I) Als eine vordringliche und wichtige Aufgabe des Rates wird ihm aufgetragen, Friedensverträge für Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland aufzusetzen, um sie den Vereinten Nationen vorzulegen und Vorschläge zur Regelung der ungelösten territorialen Fragen, die in Verbindung mit der Beendigung des Krieges in Europa entstehen, auszuarbeiten. Der Rat wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, nachdem eine solche Regierung gebildet sein wird.
  - (II) Zwecks Lösung jeder dieser Aufgaben wird der Rat aus Mitgliedern bestehen, welche diejenigen Regierungen vertreten, die die Bedingungen in der Kapitulation unterschrieben haben, diktiert an den Feindstaat, den die gegebene Aufgabe betrifft. Bei der Betrachtung der Fragen der Friedensregelung mit Italien wird Frankreich als Unterschriftleistende der Kapitulationsbedingungen Italiens betrachtet werden. Andere Mitglieder werden zur Teilnahme am Rat eingeladen werden, wenn Fragen erörtert werden, die sie direkt betreffen.
  - (III) Andere Angelegenheiten werden von Zeit zu Zeit dem Rat übertragen werden nach Übereinkunft zwischen den Regierungen, die seine Mitglieder sind.
- 4. (I) Wenn der Rat eine Frage erörtern wird, an der unmittelbar ein Staat interessiert ist, der in ihm nicht vertreten ist, so muß dieser Staat eingeladen werden, seine Vertreter zur Teilnahme an der Beratung und Prüfung dieser Frage zu entsenden.
  - (II) Der Rat kann seine Arbeitsweise dem Charakter des gestellten, von ihm zu prüfenden Problems anpassen. In gewissen Fällen kann er die Frage zunächst in seiner Zusammensetzung vor der Teilnahme anderer interessierter Staaten vorberaten. In anderen Fällen kann der Rat zu einer offiziellen Konferenz den Staat einberufen, der hauptsächlich an der Lösung eines besonderen Problems interessiert ist.

Der Entschließung der Konferenz entsprechend, schickte jede der drei Regierungen gleichlautende Einladungen an die Regierungen von China und Frankreich, diesen Text anzunehmen und sich ihnen zur Errichtung des Rates anzuschließen.

19/888

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 15 (S. 3)

Die Errichtung des Rates der Außenminister für besondere Ziele, die in diesem Text genannt worden sind, widerspricht nicht der auf der Krim-Konferenz erzielten Übereinkunft über die Abhaltung periodischer Beratungen der Außenminister der Vereinigten Staaten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Vereinigten Königreiches.

Die Konferenz überprüfte auch die Situation der europäischen konsultativen Kommission im Sinne der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Kommission erfolgreich ihre Hauptaufgaben bewältigt hat, indem sie die Vorschläge, betreffend die bedingungslose Kapitulation, die Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs und das internationale Kontrollsystem in diesen Ländern vorlegte. Es wurde für richtig befunden, daß die speziellen Fragen, die die gegenseitige Angleichung der Politik der Alliierten hinsichtlich der Kontrolle über Deutschland und Österreich betreffen, in Zukunft der Zuständigkeit des Kontrollrats in Berlin und der Alliierten Kommission in Wien unterliegen sollen. Demgemäß ist man darüber einig geworden, die Auflösung der europäischen konsultativen Kommission zu empfehlen.

### III. Deutschland

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle.

Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Der Text dieser Überschrift lautet:

Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß:

#### A. Politische Grundsätze

Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 16 (S. 4)

Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.

- 2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.
- 3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:
  - (I) Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann, oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck:
    - 'a) werden alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Amtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten, der Kriegschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen,
    - b) müssen sich alle Waffen, Munition und Kriegsgerät und alle Spezialmittel zu deren Herstellung in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhaltung und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgerät wird vorgebeugt werden.
  - (II) Das deutsche Volk muß überzeugt werden, daß es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, daß seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.
  - (III) Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wiederauferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.
  - (IV) Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.
- 4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.
- Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben,

16

Anm.: Besatzungsziele in Begriffen: "Nazismus" aus III. A. 3. (I) a) und "Nazi" aus III. A. 3. (II) und "nazistisch" aus III. A. 3. (III) u. III. A. 5., vgl. Reframing im BefrG, mithin also im Einzelzitat des Entnazifizierungsartikel 139 GG: Das Wort "Nationalsozialismus" ist insoweit also tatsächlich als "Nazismus" zu verstehen, um dem Potsdamer Abkommen zu entsprechen, resp. zu folgen.

**21** / 888

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 17 (S. 5)

- sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.
- 6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den allierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Amtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.
- 7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.
- 8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.
- 9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:
  - (I) Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt.
  - (II) In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.
  - (III) Der Grundsatz der Wahlvertretung soll in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen, so schnell wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.
  - (IV) Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.
- 10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden. Die Schaffung Freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

#### B. Wirtschaftliche Grundsätze

- 11. Mit dem Ziele der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Produktion von Waffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln, ebenso die Herstellung aller Typen von Flugzeugen und Seeschiffen zu verbieten und zu unterbinden. Die Herstellung von Metallen und Chemikalien, der Maschinenbau und die Herstellung anderer Gegenstände, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft notwendig sind, ist streng zu überwachen und zu beschränken, entsprechend dem genehmigten Stand der friedlichen Nachkriegsbedürfnisse Deutschlands, um die in dem Punkt 15 angeführten Ziele zu befriedigen. Die Produktionskapazität, entbehrlich für die Industrie, welche erlaubt sein wird, ist entsprechend dem Reparationsplan, empfohlen durch die interalliierte Reparationskommission und bestätigt durch die beteiligten Regierungen, entweder zu entfernen oder, falls sie nicht entfernt werden kann, zu vernichten.
- 12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Truste und andere Monopolvereinigungen.
- 13. Bei der Organisation des deutschen Wirtschaftslebens ist das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie für den inneren Bedarf (Verbrauch) zu legen.
- 14. Während der Besatzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Mit diesem Ziel sind gemeinsame Richtlinien aufzustellen hinsichtlich:
  - a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie;
  - b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) der Löhne, der Preise und der Rationierung;
  - d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes;
  - e) der Währung und des Bankwesens, der zentralen Besteuerung und der Zölle;
  - f) der Reparationen und der Beseitigung des militärischen Industriepotentials;
  - g) des Transport- und Verkehrswesens.
  - Bei der Durchführung dieser Richtlinien sind gegebenenfalls die verschiedenen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.
- 15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:
  - a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;
  - b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);
  - c) zur Sicherung in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 19 (S. 7)

#### verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftsleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken:

- d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen internationalen Abkommen einschließlich der Ausund Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben;
- e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.
- 13. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.
- 17. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen zur:
  - a) Durchführung der notwendigen Instandsetzungen des Verkehrswesens.
  - b) Hebung der Kohlenerzeugung,
  - c) weitestmöglichen Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion und
  - d) Durchführung einer beschleunigten Instandsetzung der Wohnungen und der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen.
- 18. Der Kontrollrat hat entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Kontrolle und der Verfügung über alle deutschen Guthaben im Auslande zu übernehmen, welche noch nicht unter die Kontrolle der alliierten Nationen, die an dem Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, geraten sind.
- 19. Die Bezahlung der Reparationen soll dem deutschen Volke genügend Mittel belassen, um ohne eine Hilfe von außen zu existieren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes Deutschlands sind die nötigen Mittel für die Einfuhr bereitzustellen, die durch den Kontrollrat in Deutschland genehmigt worden ist. Die Einnahmen aus der Ausfuhr der Erzeugnisse der laufenden Produktion und der Warenbestände dienen in erster Linie der Bezahlung dieser Einfuhr. Die hier erwähnten Bedingungen werden nicht angewandt bei den Einrichtungen und Produkten, die in den Punkten 4a und 4b der Übereinkunft über die deutschen Reparationen erwähnt sind.

### IV. Reparationen aus Deutschland

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

**24** / 888

Auszug aus selbigem – Potsdamer Abkommen – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 20 (S. 8)

- 1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und aus entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
- 2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.
- 3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder werden aus den westlichen Zonen und entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
- 4 In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten:
  - a) 15 Prozent derjenigen verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Ausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen Deutschlands zu entnehmen sind, im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und anderen Waren, nach Vereinbarung.
  - b) 10 Prozent derjenigen industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art.

Die Entnahmen der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen.

- 5. Der Umfang der aus den westlichen Zonen zu entnehmenden Ausrüstung, der auf Reparationskonto geht, muß spätestens innerhalb von sechs Monaten von jetzt ab bestimmt sein.
- 6. Die Entnahme der industriellen Ausrüstung soll so bald wie möglich beginnen und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der in § 5 spezifizierten Bestimmung, abgeschlossen sein. Die Auslieferung der in § 4a) genannten Produkte soll so schnell wie möglich beginnen, und zwar in durch Vereinbarung bedingten Teillieferungen seitens der Sowjetunion, und innerhalb von fünf Jahren von dem erwähnten Datum ab erfolgen. Die Bestimmung des Umfanges und der Art der industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und der Reparation unterliegt, soll durch den Kontrollrat gemäß den Richtlinien erfolgen, die von der alliierten Kontrollkommission für Reparationen, unter Beteiligung Frankreichs, festgelegt sind, wobei die endgültige Entscheidung durch den Kommandierenden der Zone getroffen wird, aus der die Ausrüstung entnommen werden soll.
- 7. Vor der Festlegung des Gesamtumfanges der der Entnahme unterworfenen Ausrüstung sollen Vorschußlieferungen solcher Ausrüstung erfolgen, die als zur Auslieferung verfügbar bestimmt werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im letzten Satz des § 6 vorgesehen ist.
- 8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Reparationen aus Anteilen an deutschen Unternehmungen, die in den westlichen Besatzungszonen in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in allen Ländern, mit Ausnahme der weiter unten in § 9 gekennzeichneten Fälle.

**25** / 888

Auszug aus selbigem – Frieden hintertrieben – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 28 (S. 1)

zu neuen Schwierigkeiten in den wirtschaftlichen Beziehungen zu den anderen Ländern führen wird. Das sind die unvermeidlichen Folgen der Londoner Konferenz, deren Beschlüsse zur Vollendung der politischen und wirtschaftlichen Spaltung und Aufteilung Deutschlands führen.

#### Friedensvertrag wird hintertrieben

2. Die Durchführung einer Politik der Spaltung und Teilung Deutschlands hintertreibt den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland, ohne welchen man den in die Länge gezogenen Kriegszustand und das Besatzungsregime in Europa nicht beenden kann. Es ist kein Zufall, daß in dem Kommuniqué über die Londoner Beratungen der Friedensvertrag mit Deutschland mit keinem Wort erwähnt und nicht einmal die Frage der Vorbereitung eines Friedensvertrages berührt wird.

Die Beschlüsse der Londoner Beratungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs unter Beteiligung der Benelux-Länder bestätigen, daß die Regierungen dieser Länder und die ihnen nahestehenden Kreise an einem baldigen Abschluß des deutschen Friedensvertrages und einem baldigen Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland nicht interessiert sind.

An Stelle einer Friedensregelung für ganz Deutschland haben die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs die Einführung des sogenannten Besatzungsstatuts in den Westzonen Deutschlands vorbereitet, worauf das Londoner Kommuniqué in bewußt schleierhaften Ausdrücken anspielt. Während die Interessen aller friedliebenden Völker einen baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland fordern, was Deutschland vom Besatzungsregime befreien und dem deutschen Volk die Bedingungen für eine friedliche und demokratische Entwicklung zurückgeben muß, wollen die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs einen baldigen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland nicht zulassen und sind bestrebt, den Westzonen Deutschlands ihr "Besatzungsstatut" aufzuzwingen, um die Besetzung Deutschlands willkürlich zu verlängern, wobei der deutschen Bevölkerung die Bürde der Besatzungskosten auf lange Jahre hinaus auferlegt wird.

Eine solche Politik der amerikanischen, britischen und französischen Behörden, die zu einer Versklavung der deutschen Bevölkerung führt und die Friedensregelung in Europa verzögert, ist mit den Aufgaben der Umgestaltung Deutschlands in einen friedliebenden und demokratischen Staat ebenso unvereinbar wie mit den Bestrebungen der Völker zur raschesten Errichtung eines demokratischen Friedens in Europa.

3. Die bei den Londoner Beratungen angenommenen Beschlüsse über die staatliche Ordnung in den westlichen Zonen Deutschlands sind von antidemokratischem Gelst durchdrungen. Die ganze Vorbereitung zur Einberufung der sogenannten konstituierenden Versammlung und zur Schaffung einer deutschen Verfassung ist in die Hände der drei Militärgouverneure und der Ministerpräsidenten der Länder der westlichen Besatzungszonen Deutschlands gelegt. Von dieser Angelegenheit werden die demokratischen Parteien, Gewerkschaften und andere demokratische Organisationen, die die Interessen des deutschen Volkes vertreten, völlig ferngehalten.

Die Interessen des Friedens und der Sicherheit der Völker Europas fordern die Liquidierung der hitleristischen Zentralisierung der staatlichen Verwaltung Deutschlands, die die Landtage und die autonomen Länder-

**26** / 888

Auszug aus selbigem – Frieden hintertrieben – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 29 (S. 2)

verwaltungen beseitigte, sowie die Wiederherstellung der Dezentralisierung der Verwaltung, wie sie vor dem Hitlerregime bestand, nebst Wiederherstellung der Landtage und der beiden gesamtdeutschen Kammern.

Das wird die Einheit Deutschlands und die Umwandlung des deutschen Staates auf friedlichen und demokratischen Grundlagen gewährleisten unter der Voraussetzung, daß den demokratischen Organisationen die Möglichkeit einer freien Betätigung eingeräumt wird.

Die Beschlüsse der Londoner Beratungen gehen in eine ganz andere Richtung. Unter dem Vorwand, die Wiederherstellung des zentralisierten Reiches nicht zuzulassen, versuchen die Londoner Beratungen, Deutschland zurückzuwerfen und dem deutschen Volke eine föderalistische Staatsordnung aufzuzwingen, bei der die Hauptmacht den einzelnen Ländern übergeben wird und die gesamtstaatliche Verwaltung sich auf zweitrangige Funktionen beschränkt, obwohl das im Widerspruch zu der gegenwärtigen Entwicklung der demokratischen Staaten steht.

Dieser englisch-französisch-amerikanische Plan verfolgt die Ziele der Spaltung Deutschlands, was zur Vernichtung eines selbständigen deutschen Staates führt. Die Verwirklichung dieses Plans für die Föderalisierung (Spaltung) Deutschlands legt die Idee der Einheit Deutschlands in die Hände deutscher Chauvinisten und Revanchepolitiker, die die Wiederherstellung Deutschlands als eines militärischen und andere Völker beherrschenden Staates anstreben.

Infolgedessen wird die Revanche-Idee ihr Haupt erheben, der Chauvinismus wird sich verstärken, für den in Deutschland der Boden günstig sein wird, und es werden die Voraussetzungen geschaffen, damit neue Bismarcks oder sogar neue Hitlers erscheinen können. Wenn das Bestreben des deutschen Volkes nach Einheit Deutschlands erneut zur Waffe in den Händen deutscher Chauvinisten und Militaristen wird, denen seitens der Besatzungsbehörden in den westlichen Zonen Deutschlands schon viel Förderung zuteil wurde, so wird das unvermeidlich zu einer Wiederholung der deutschen Aggression mit den schwersten Folgen für die Völker Europas, darunter auch für das deutsche Volk, führen, was die friedliebenden Völker zwingt, die Kampfmaßnahmen gegen die Brandstifter eines neuen Krieges zu verstärken.

#### Grenzrevisionisten begünstigen die Kriegstreiber

4. Die von den Besatzungsmächten in den Westzonen Deutschlands durchgeführte Politik begünstigt deutsche revisionistische Elemente. Von ihrer Seite wird eine Kampagne gegen die auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam angenommenen Abkommen über die Demokratisierung und Entmilitarisierung Deutschlands, gegen seine Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die deutsche Aggression zugefügten Schadens und gegen die bekannten Beschlüsse über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung geführt, wobei gleichzeitig versucht wird, diese Bevölkerung für Ziele auszunutzen, die gegen die Nachbarländer gerichtet sind.

Die Kampagne der deutschen revisionistischen Elemente ist insbesondere gegen die polnisch-deutsche Grenze an der Oder und der westlichen Neiße gerichtet, die eine unerschütterliche Grenze — die Grenze des Friedens —

# Das Besatzungsstatut als Herrschaftsinstrument

#### (Wortlaut und Erläuterungen)

Der Wortlaut des Besatzungsstatuts wurde am 10. April 1949 dem Parlamentarischen Rat in Bonn übergeben und am 12. April 1949 veröffentlicht:

In Ausübung der von den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs beibehaltenen obersten Gewalt verkünden wir, General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands, General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone Deutschlands, und General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone Deutschlands, hiermit gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

Wenn die westliche Propaganda das Besatzungsstatut als "den kürzesten Friedensvertrag der Weltgeschichte" anpries, so ist dies eine bewußte Irreführung. Das Besatzungsstatut ist von den drei Militärgouverneuren "in Ausübung der von den Besatzungsmächten beibehaltenen obersten Gewalt" verkündet worden. Das bedeutet: Das Besatzungsstatut ist kein Vertrag, sondern ein einseitiger diktatorischer Akt. In einem Friedensvertrag mit Deutschland würde überdies die Souveränität grundsätzlich auf Deutschland übergehen. Hier aber behalten sich, wie schon die ersten Worte des Besatzungsstatuts besagen, die westlichen Besatzungsmächte ausdrücklich die oberste Gewalt vor und zwar, wie sich aus dem Folgenden ergibt, ohne zeitliche Begrenzung.

I. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk in dem Zeitraum, während dessen das Fortdauern der Besatzung notwendig ist, das größtmögliche Maß an Selbstregierung genießt, das mit einer solchen Besatzung vereinbar ist. Der Bund und die beteiligten Länder haben, lediglich den Beschränkungen dieses Statuts unterworfen, volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren jeweiligen Verfassungen.

In diesem Absatz sind zwei Stellen von besonderer Wichtigkeit:

**28** / 888

- 1. Der Zeitraum, "während dessen das Fortdauern der Besatzung notwendig ist", wird nicht begrenzt also ewige Besatzung.
- 2. Das "größtmögliche Maß an Selbstregierung", die "volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt" werden zugesagt und gleichzeitig bestimmt, daß der Bund und die Länder "den Be-

41

Anm.: Begriffe "Zeitraum" S. 41 I 1. und "Selbstregierung" S. 41 I 2. sind dem Art. 139 GG zuzuordnen.

Auszüge aus selbigem – **Besatzungsstatut** – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 42 (S. 2)

schränkungen dieses Statuts unterworfen" sein sollen. Was die Besatzungsmächte mit der einen Hand geben, nehmen sie mit der anderen Hand wieder fort, und zwar, wie der weitere Text zeigt, in einem solchen Ausmaß, daß in Westdeutschland weder von einer deutschen Souveränität, noch von einer deutschen Teilsouveränität, noch von einer echten Selbstregierung die Rede sein kann — sondern nur von einer Verwaltungstätigkeit im Auftrage der westlichen Besatzungsmächte als deren Exekutivorgane.

II. Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke sicherzustellen, wird die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete einschließlich des Rechts, Auskünfte und statistische Angaben, die von den Besatzungsbehörden benötigt werden, anzufordern und zu überprüfen, ausdrücklich vorbehalten:

Art. II des Besatzungsstatuts betrifft die sogenannten "vorbehaltenen" Gebiete, d. h. diejenigen, auf denen die Besatzungsmächte die alleinige Zuständigkeit behalten. Diese Zuständigkeit umfaßt, wie sich aus dem folgenden Text ergibt, nicht nur die alleinige Befugnis zu Entscheidungen, sondern auch die Durchführung solcher Entscheidungen (vgl. hierzu auch Art. IV). Diese von vornherein vorbehaltene Zuständigkeit wird noch erweitert durch das Recht, "Auskünfte und statistische Angaben anzufordern und zu überprüfen". Dies ist eine der typischen, im folgenden Text immer wiederkehrenden Gummiklauseln: Da nicht gesagt wird, daß dieses Informationsrecht den Besatzungsbehörden nur gegenüber den deutschen Behörden zusteht, muß angenommen werden, daß sie z. B. auch von deutschen Firmen direkt Informationen anfordern und die Richtigkeit dieser Informationen im Betriebe selbst überprüfen dürfen — damit wird der Industriespionage zugunsten der Wirtschaft der Besatzungsmächte und zum Schaden der deutschen Wirtschaft Tür und Tor geöffnet. Im übrigen ist dieses Informationsrecht sachlich in keiner Weise begrenzt und ermöglicht daher eine allumfassende Kontrolle und Ausnutzung durch die westlichen Besatzungsmächte.

a) Die Entwaffnung und Entmilitarisierung einschließlich der damit in Beziehung stehenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, Verbote und Beschränkungen der Industrie und die Zivilluftfahrt.

Das Brüsseler Abkommen und der Atlantikpakt bezwecken, wie bekannt, die Remilitarisierung der Westzonen. Unter dem heuchlerischen Vorwand der "Entwaffnung und Entmilitarisierung" wird den Besatzungsmächten die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt bezüglich der deutschen wissenschaftlichen Forschung, der Zivilluftfahrt und der Verbote und Beschränkungen der deutschen Industrie vorbehalten. Auch hier wieder typische Gummiklauseln: Es wird z. B. im Besatzungsstatut nirgends gesagt, um welche Forschungsgebiete es sich handelt.

b) Die Kontrolle über die Ruhr, die Restitutionen, Reparationen, Dekartellisierung, Dekonzentrierung, Handelsbegünstigung, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland.

Dieser Absatz unterstellt die gesamte deutsche Wirtschaft praktisch der ausschließlichen Entscheidung der westlichen Besatzungsmächte.

Die Kontrolle über die Ruhr heißt selbstverständlich auch Kontrolle über alle deutschen Industriezweige, die Ruhrprodukte weiter verarbeiten oder beziehen.

29 / 888

Auszüge aus selbigem – **Besatzungsstatut** – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 43 (S. 3)

Die Kontrolle über die Restitutionen (Rückgabe während der Nazizeit unrechtmäßig erworbenen Eigentums) wird nicht, wie von westdeutscher Seite gewünscht, auf deutsche Stellen mit übertragen, sondern verbleibt in ihrer Gesamtheit bei den Besatzungsbehörden. Was das bedeutet, zeigt die bisherige Praxis, insbesondere in der britischen und französischen Zone, wo auch im ordentlichen Wirtschaftsverkehr rechtmäßig erworbene Maschinen und sonstige Güter aus Konkurrenzgründen "restituiert" wurden.

Die Kontrolle über Dekartellisierung und Dekonzentrierung dient nicht der Beseitigung der Anhäufung wirtschaftlicher Macht in Privathänden und dem Aufbau einer demokratisierten Wirtschaft, sondern der Zerschlagung des bisherigen Kartellgefüges und der Errichtung eines neuen, in dem die amerikanischen Truste die Vormachtstellung haben. Die Westmächte bestimmen dabei selbstherrlich und setzen, wie sie es bisher bereits getan haben, die Wehrwirtschaftsführer und Finanziers des Hitlerregimes in ihre alten Machtpositionen wieder ein.

Die Kontrolle über die Handelsbegünstigung legt die Lenkung der Außenhandelspolitik in die Hände der Besatzungsbehörden.

Indem die Besatzungsbehörden sich die Kontrolle, d. h. die volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gegenüber den "ausländischen Interessen in Deutschland" und den "ausländischen Ansprüchen gegen Deutschland" vorbehalten, werden z. B. die Investierungen ausländischen Kapitals in Deutschland mit einem Privileg ausgestattet: Sie unterliegen nicht der deutschen Gesetzgebung, sie stellen also privilegierte Konzessionen dar, wie das bisher nur in Kolonialländern üblich war.

c) Auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen.

Dieser Absatz behält den Besatzungsmächten die deutsche Außenpolitik vor und gibt ihnen sogar das Recht, im deutschen Namen internationale Abkommen zu schließen und auszuführen. Auch dieses Recht ist zeitlich unbegrenzt. Hier zeigt sich wiederum, daß das Besatzungsstatut in Wahrheit ein Kolonialstatut ist: In gleicher Weise haben bisher die Kolonialmächte außenpolitische Verträge mit bindender Kraft für die Eingeborenen ihrer Kolonialgebiete abgeschlossen und diese Eingeborenen in Ausführung solcher Verträge in ihren imperialistischen Kriegen verbluten lassen. Dieses Schicksal ist offenbar auch der Bevölkerung Westdeutschlands zugedacht.

d) Verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen.

Damit behalten sich die Westmächte die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bezüglich der sogenannten "verschleppten Personen" (DPs) vor. Unter diesen befinden sich bekanntlich in überwiegendem Maße faschistische Elemente, die in ihre Heimat nicht zurückkehren wollen, weil sie dort zu Recht als Kriegsverbrecher wegen ihrer Zusammenarbeit mit dem Hitlerregime abgeurteilt werden könnten. Das gleiche gilt für die sogenannten Flüchtlinge: Aus unserer Zone oder aus den Volksdemokratien flüchten kriminelle Elemente oder Arbeitsscheue. Sie erfreuen sich, wie das Besatzungsstatut beweist, in Westdeutschland der besonderen Protektion durch die Besatzungsbehörden, die aus ihnen ihre "Fünfte Kolonne" gegen Demokratie und Frieden bilden und sie darum der deutschen Kontrolle entziehen wollen.

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 44 (S. 4)

e) Der Schutz, das Prestige und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte, ihrer Angehörigen, Angestellten und Vertreter, ihre Immunitäten und die Befriedigung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse.

Die "Befriedigung der Besatzungskosten" und "sonstiger Bedürfnisse" (es wird nicht gesagt, um welche es sich handelt) werden der ausschließlichen Zuständigkeit der westlichen Besatzungsmächte vorbehalten. Das bedeutet, daß die Besatzungsbehörden nicht nur die Haushaltsgebarung des Bundes, der Länder und Gemeinden beherrschen, sondern auch willkürlich und jederzeit Möbel, Textilien usw. für die "persönlichen Bedürfnisse" der Mitglieder der Besatzungsarmee und ihres Anhanges aus der westdeutschen Wirtschaft entnehmen dürfen.

f) Die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen.

Auch hier eine Gummiklausel: Wenn die Besatzungsbehörden sich die Kontrolle über die Beachtung des Grundgesetzes (d. h. der Bundesverfassung, die in Bonn ausgearbeitet wurde) und der bestehenden Länderverfassungen vorbehalten, so können sie praktisch jedes deutsche Gesetz und jede deutsche Maßnahme aufheben unter Berufung darauf, daß diese im Widerspruch zu den obigen Verfassungsgesetzen ständen. Sogar das von den westdeutschen Ministerpräsidenten gewünschte Schiedsgericht wurde nicht akzeptiert. Damit ist der Militärwillkür Tor und Tür geöffnet.

g) Die Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs.

Die Besatzungsbehörden behalten sich ausschließlich Zuständigkeit über Import, Export und Devisenverkehr vor. Sie verstärken dadurch die Kontrolle über die gesamte westdeutsche Wirtschaft und ordnen Produktion und Verteilung den Erfordernissen der anglo-amerikanischen Wirtschaft ohne Berücksichtigung der deutschen Interessen unter.

h) Die Überwachung innerer Maßnahmen nur in dem Mindestumfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgütern in der Weise sicherzustellen, daß Deutschlands Bedarf an äußerer Unterstützung auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

Dieser Absatz schließt logisch an den vorhergehenden an, indem er die Kontrolle über die Wirtschaft ausdehnt auf alle inneren Maßnahmen — unter der scheinheiligen Begründung, daß dadurch der deutsche Bedarf an ausländischer "Hilfe" (Marshall-Plan-Gelder usw.) auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden soll. "Mindestmaß" ist nicht im Sinne einer Steigerung der Eigenproduktion der deutschen Wirtschaft zu verstehen, sondern im Sinne der Rentabilität der Ausfuhren des Marshall-Planes. Hätten die Westmächte nicht die deutsche Wirtschaft durch den Zwangsexport von Rohstoffen, wie Kohle und Holz, und andere Maßnahmen in die heutige Krise gebracht bzw. in der Krise belassen, wäre eine solche "Auslandshilfe" in den Westzonen ebensowenig erforderlich wie in unserer Zone. Dieser Absatz zeigt sehr deutlich den tieferen politischen Sinn des Marshall-Planes: Man hilft, um kontrollieren zu können, und kontrolliert, um helfen zu können — bis die totale Abhängigkeit von der Wallstreet überall garantiert ist.

i) Die Überwachung der Pflege und Behandlung der vor den Gerichten und Tribunalen der Besatzungsmacht und Besatzungsbehörden angeklagten oder von ihnen verurteilten Personen in deutschen Gefängnissen, die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen gegen solche Personen und die Kontrolle in Fragen der Strafamnestierung, Begnadigung oder Freilassung bezüglich dieser Personen.

Auszüge aus selbigem – **Besatzungsstatut** – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 45 (S. 5)

Dieser Absatz schafft ein Sonderrecht für alle Personen (aeutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit), die in die Fangarme der westalliierten Militärjustiz geraten sind. Was es mit dieser Militärjustiz auf sich hat, hat das gesamte deutsche Volk aus der Verurteilung Max Reimanns, des aufrechten Kämpfers für Einheit, Demokratie und Frieden erfahren.

III. Es ist die Hoffnung und Erwartung der Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreiches, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen als den oben ausdrücklich vorbehaltenen Gebieten Maßnahmen zu ergreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, entsprechend den Weisungen ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder zu übernehmen, wenn sie dies für unerläßlich erachten für die Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung in Deutschland oder auf Grund der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Zuvor werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und den Gründen förmlich in Kenntnis setzen.

Dieser Art. III des Besatzungsstatuts erweitert die obigen 9 Vorbehaltsgebiete durch 2 Generalklauseln, die den Besatzungsbehörden sachlich wie zeitlich unbegrenzte diktatorische Vollmachten geben. Zunächst behalten sich die Besatzungsmächte vor, auch auf anderen als den 9 Vorbehaltsgebieten Maßnahmen zu ergreifen — ohne dies Recht irgendwie zu begrenzen. Wozu also die Aufzählung der Vorbehaltsgebiete? Wozu die Phrase von der "größtmöglichen deutschen Selbstregierung"?

Ferner behalten sich die Besatzungsbehörden ausdrücklich ein Notstandsrecht vor, das ebenfalls weder sachlich noch zeitlich begrenzt ist. Dieses Notstandsrecht erlaubt ihnen jederzeit, die den Deutschen "großmütig" übertragenen Zuständigkeiten "ganz oder teilweise" wieder an sich zu ziehen —, und zwar in 3 Fällen, die wiederum typische Gummiklauseln sind: a) "Sicherheit", b) "Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung", was nach der bisherigen Praxis in den Westzonen in Wahrheit bedeutet: Herstellung einer reaktionär-antidemokratischen Ordnung, c) "Internationale Verpflichtungen". Diese letztere Bestimmung ist besonders wichtig. Zu den internationalen Verpflichtungen der Besatzungsmächte gehört neuerdings auch der Nordatlantikvertrag, ein gegen die Sowjetunion, die Volksdemokratien und die demokratischen Bewegungen gerichteter Kriegspakt. Gemäß diesem Pakt kann Westdeutschland jederzeit zum Niemandsland unter ausschließlicher westallierter Militärgewalt werden.

Dieser Art. III des Besatzungsstatuts beweist, daß in Washington eine unbefristete Besatzungs-Diktatur über Westdeutschland proklamiert worden ist, die in offenem Widerspruch zum Potsdamer Abkommen steht.

Art. III des Besatzungsstatuts ist der Schalthebel zur Umwandlung der verschleierten Diktatur über die Kolonie Westdeutschland in die totale Diktatur.

IV. Der Deutsche Bund und die Länder haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Mitteilung an die Besatzungsbehörden auch auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen, oder daß solche Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatzungs-

32 / 888

45

Auszüge aus selbigem – **Besatzungsstatut** – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 46 (S. 6)

behörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

Der Art. IV des Besatzungsstatuts regelt die Gesetzgebung und Tätigkeit des Deutschen Bundes und der Länder auf den Vorbehaltsgebieten der Art. II—III. Zunächst wird festgestellt, daß die deutschen Instanzen den Besatzungsbehörden zuvor "ordnungsmäßige Mitteilung" zu machen haben; mit anderen Worten, sie haben sich zuvor der Genehmigung zu versichern. Sie können weder Gesetze erlassen, noch sonst tätig werden, wenn die Besatzungsbehörden "anders bestimmen". Dieses "AndersBestimmen" kann natürlich auch nach Erlaß deutscher Gesetze und Maßnahmen erfolgen, wie sich für Gesetze auch aus Art. V ergibt.

Eine weitere Einschränkung der deutschen Zuständigkeit wird dadurch festgelegt, daß deutsche Gesetze und Maßnahmen verboten sind, wenn sie mit den von den Besatzungsbehörden getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen "unvereinbar" wären. Ob das der Fall ist, entscheiden die Besatzungsbehörden selbst nach Gutdünken. Deutsche Gesetze und Maßnahmen werden daher stets unter dem Damoklesschwert der Aufhebung stehen, da die Besatzungsbehörden jederzeit erklären können, daß sie "anders bestimmen" wollen, oder daß sie die deutscherseits getroffenen Gesetze und Maßnahmen mit ihren eigenen für "unvereinbar" halten. Nimmt man die schwierige Abgrenzung zwischen Bundes- und Ländergesetzgebung hinzu, so kann sich jedermann vorstellen, welche Rechts- und Wirtschaftsunsicherheit den Westzonen durch dieses Besatzungsstatut beschert werden wird.

V. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, alle sonstige Gesetzgebung und alle Abkommen zwischen dem Bund und ausländischen Regierungen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, daß diese sie vorher vorläufig oder endgültig ablehnen. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es ihrer Ansicht nach unvereinbar ist mit dem Grundgesetz, mit einer Landesverfassung, mit den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Besatzungsbehörden oder mit Bestimmungen dieses Statuts oder daß es eine ernste Bedrohung der grundlegenden Besatzungszwecke darstellt.

Art. V bestimmt zunächst, daß jede Anderung des Grundgesetzes (Bundesverfassung) zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung aller Besatzungsbehörden bedarf. Damit wird noch einmal dokumentiert, daß das westdeutsche Grundgesetz nicht die Verfassung des souveränen deutschen Volkes, sondern eine westallierte Auftragsgesetzgebung ist.

Weiterhin bestimmt Art. V, daß alle Länderverfassungen, Anderungen dieser Verfassungen und alle sonstige Gesetzgebung sowie alle Abkommen, die der Deutsche Bund mit ausländischen Regierungen trifft, zu ihrer Rechtsgültigkeit der vorherigen Genehmigung der Besatzungsmächte bedürfen. Diese Genehmigung ist so geregelt, daß die Besatzungsbehörden solche Gesetze oder Abkommen entweder vorläufig oder endgültig binnen 21 Tagen ablehnen können. Besonders zu beachten ist, daß das Besatzungsstatut nichts darüber sagt, was im Fall der vorläufigen Ablehnung geschehen und wann die vorläufige Ablehnung etwa unwirksam werden soll. Offenbar ist zwischen vorläufiger und endgültiger Ablehnung überhaupt kein sachlicher Unterschied.

Auszüge aus selbigem – **Besatzungsstatut** – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 47 (S. 7)

Der letzte Satz des Art. V ist wiederum eine typische Gummiklausel. Danach kann praktisch jedes deutsche Gesetz abgelehnt werden. Es gibt hierbei auch keinerlei Einschränkung, auf die sich die deutschen Behörden gegenüber den Besatzungsbehörden berufen könnten, denn es heißt im Statut: "Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen", statt "können" oder "dürfen" ein Gesetz nicht ablehnen. Die Fassung "werden nicht ablehnen" bringt lediglich eine moralische, keine rechtliche Bindung zum Ausdruck.

VI. Unter der alleinigen Voraussetzung ihrer Sicherheit gewährleisten die Besatzungsbehörden, daß alle Besatzungsstellen die persönlichen Grundrechte des Schutzes gegen willkürliche Verhaftung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, der Vertretung durch einen Anwalt, der Freilassung gegen Bürgschaft, sofern es die Umstände gestatten, der Verständigung mit den Angehörigen und eines gerechten und unverzüglichen Verfahrens achten werden.

Art. VI versucht, der Diktatur der Besatzungsmacht ein rechtsstaatliches Mäntelchen umzuhängen, aber auch hier finden sich wiederum die berüchtigten Gummiklauseln, und zwar sogar an zwei Stellen: unter "Voraussetzung ihrer Sicherheit" und "wenn es die Umstände gestatten", wird dieser Schutz "gewährleistet" — also praktisch in das Ermessen der Besatzungsbehörden gestellt.

VII. Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Gesetze der Besatzungsbehörden bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) mit dem Vorstehenden unvereinbare Gesetze werden aufgehoben oder abgeändert werden, um sie damit in Einklang zu bringen,
- b) Gesetze, die auf den oben in Artikel II aufgeführten vorbehaltenen Befugnissen beruhen, werden kodifiziert werden,
- c) nicht unter a) und b) fallende Gesetze werden von den Besatzungsbehörden auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden aufgehoben werden.

Art. VII regelt den gesetzgeberischen Übergang aus dem bisherigen zu dem neuen Regime und ist im wesentlichen technischer Art.

VIII. Jede Maßnahme, die in einer in einem Übereinkommen zwischen den Besatzungsbehörden vorgesehenen Weise getroffen oder als solche nachgewiesen wird, gilt als eine auf Grund der in diesem Statut vorbehaltenen Befugnisse vorgenommene Handlung der Besatzungsbehörden und ist als solche wirksam gemäß diesem Statut. Die Besatzungsbehörden können ihre Entscheidung nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder durch Anweisungen an die zuständigen deutschen Behörden ausführen.

Art. VIII bringt in einer formalistisch verklausulierten und daher für den Nichtjuristen kaum verständlichen Sprache eine geradezu schrankenlose Erweiterung der diktatorischen Vollmachten der Besatzungsbehörden. Dieser Artikel besagt nämlich, daß jede Maßnahme der Besatzungsbehörden, gleich welcher Art, als zu den Vorbehaltsgebieten des Art. II gehörig gelten soll — auch wenn dies gar nicht der Fall ist. Als solche soll sie Rechtswirksamkeit haben, und zwar unter einer Voraussetzung: wenn diese Maßnahme in der formalen Art und Weise getroffen wurde, die in einem Übereinkommen zwischen den Besatzungsbehörden vorgesehen war. (Also nicht einmal auf Grund eines solchen Übereinkommens, sondern nur auf Grund der Art und Weise, die in einem solchen

Auszüge aus selbigem – Besatzungsstatut – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 48 (S. 8)

Übereinkommen vorgesehen war.) Aus dem Wortlaut dieses Artikels ergibt sich weiter, daß dieser Vorbehalt auch für die Zukunft gelten soll. (Es heißt nämlich nicht "getroffen oder nachgewiesen worden ist", sondern "wird".)

Da praktisch wohl überhaupt keine westallierte Maßnahme in den Westzonen denkbar ist, die nicht in der Art und Weise getroffen wurde oder wird, wie z. B. in der Satzung der Allierten Hohen Kommission oder im Ruhrstatut vorgesehen, so können alle diese Maßnahmen sowohl jetzt wie später als vorbehaltene Zuständigkeit der Besatzungsmacht gelten und rechtswirksam sein. Der politische Sinn dieses Artikels liegt darin, daß er alle Maßnahmen, die auf Grund von Abkommen zwischen den westallierten Besatzungsmächten getroffen worden sind oder noch getroffen werden, von vornherein rechtswirksam macht—auch wenn dies nach dem Text des Besatzungsstatuts durchaus nicht zulässig ist. Dies ist wiederum eine typische Gummiklausel, die die Rechtsunsicherheit in den Westzonen ins Unerträgliche steigern muß. Es liegt also völlig im Ermessen der Besatzungsbehörden, wann und wieweit sie irgendeine ihrer vergangenen oder künftigen Maßnahmen als rechtswirksam gelten lassen wollen oder nicht.

IX. Nach 12 Monaten und in jedem Falle innerhalb 18 Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts werden die Besatzungsmächte eine Nachprüfung seiner Bestimmungen vornehmen auf Grund der Erfahrungen bei seiner Anwendung und im Hinblick auf eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der deutschen Behörden auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Art. IX betrifft die Möglichkeit einer Revision des Besatzungsstatuts, die nach Jahresfrist erfolgen kann. Jedoch ist in keiner Weise festgelegt, in welcher Richtung die Revision erfolgen soll, so daß auch hier die Besatzungsmächte völlig freie Hand haben.

### Das Schlußkommuniqué der Pariser Konferenz des Außenministerrats

vom 21.6.1949

Vom 23. Mai bis 20. Juni 1949 fand in Paris die sechste Tagung des Außenministerrats statt, an welcher der Außenminister der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken, A. J. Wyschinski, der Außenminister Frankreichs, Herr Robert Schumann, der Außenminister Großbritanniens, Herr Ernest Bevin, und der Außenminister der USA, Herr Dean Acheson, teilnahmen. Im Verlauf Ger Tagung wurden die deutsche Frage und der österreichische Staatsvertrag erörtert.

Der Außenministerrat faßte folgende Beschlüsse:

#### Die deutsche Frage

Trotz der Unmöglichkeit, auf dieser Tagung des Außenministerrats ein Übereinkommen über die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands zu erzielen, werden die Außenminister der UdSSR, der USA Großbritanniens und Frankreichs ihre Bemühungen fortsetzen, um dieses Resultat zu erreichen, und sind jetzt zu einer Verständigung insbesondere über folgendes gelangt:

- 1. Im Verlauf der vierten Tagung der UNO-Vollversammlung, die im September d. J. stattfinden wird, werden die vier Regierungen durch ihre Vertreter in der Vollversammlung ihre Ansichten über das Datum und die übrigen Bedingungen für die Einberufung der nächsten Außenministerratstagung austauschen, die die deutsche Frage zu behandeln haben wird.
- 2. Die Besatzungsbehörden werden im Sinne der Absicht der Außenminister, ihre Bemühungen um Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands fortzusetzen, in Berlin gemeinsam auf Viermächtebasis Konsultationen abhalten.
- 3. Diese Konsultationen sollen u. a. den Zweck haben, die Auswirkungen der bestehenden verwaltungsmäßigen Teilung Deutschlands und Berlins zu mildern, insbesondere im Hinblick auf nachstehend angeführte Fragen:
- a) Ausdehnung des Handels und Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Westzonen und der Ostzone sowie zwischen Berlin und den Zonen.
- b) Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Austausches von Nachrichten zwischen den Westzonen und der Ostzone sowie zwischen Berlin und den Zonen.
- c) Erörterung der allgemeines Interesse besitzenden Fragen bezüglich der Verwaltung der vier Sektoren Berlins, mit dem Ziel, das Leben in dieser Stadt soweit wie möglich zu normalisieren.
- 4. Zur Hilfe bei der in Paragraph 3 vorgesehenen Arbeit können die entsprechenden Besatzungsbehörden deutsche Sachverständige und entsprechende deutsche Organisationen heranziehen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen. Diese hinzugezogenen Deutschen werden sachdienliche Angaben austauschen, Berichte vorbereiten und, bei Erzielung einer Verständigung untereinander, den Besatzungsbehörden Vorschläge unterbreiten.

36 / 888

Auszüge aus selbigem – Schlußkommuniqué – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 50 (S. 2)

- 5. Die Regierungen der UdSSR, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten erklären sich damit einverstanden, daß das New Yorker Abkommen vom 4. Mai 1949 in Kraft bleibt. Zur Erreichung der weiteren, in den obigen Paragraphen angeführten Ziele und zur Verbesserung und Ergänzung dieses und anderer Pläne und Abmachungen über den Personen- und Güterverkehr und über die Verbindungswege zwischen der Ostzone und den Westzonen sowie zwischen den Zonen und Berlin, ferner über den Transitverkehr verpflichten sich die Besatzungsbehörden jede für ihre Zone außerdem die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das normale Funktionieren, die normale Ausnutzung des Eisenbahn-, Wasser- und Kraftwagenverkehrs für eine derartige Personen- und Güterbeförderung sowie derartige Post-, Telephon- und Telegraphenverbindungen zu gewährleisten.
- 6. Die Besatzungsbehörden empfehlen den führenden deutschen Wirtschaftsorganen der Ostzone und der Westzonen, zur Herstellung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Zonen und zu einer wirksameren Durchführung von Handels- und anderen Wirtschaftsabkommen beizutragen.

Der Abschnitt über den österreichischen Vertrag wurde hier fortgelassen.



Durch die wachsende Friedensbereitschaft des deutschen Volkes und das Erstarken der Friedenskräfte in der ganzen Welt waren die imperialistischen Westmächte gezwungen worden, sich mit der Sowjetunion an den Verhandlungstisch zu setzen. In dem Schlußkommuniqué brachten sie, erneut die Bereitschaft zum Ausdruck, Bemühungen zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands zu unternehmen. Auf Drängen des sowjetischen Außenministers Wyschinskij ging der Außenministerrat sogar so weit, eine gemeinsame Aufforderung an deutsche Vertreter und Organisationen zu richten, "untereinander zu Übereinkommen zu gelangen", um damit "zur Erreichung enger wirtschaftlicher Beziehungen beizutragen".

Auf der Pariser Konferenz war dank der vielmonatigen Bemühungen der Sowjetunion unstreitig ein Türspalt zur Verständigung geöffnet worden. Statt aber dann, wie angekündigt, während der UN-Vollversammlung "den Termin und andere Bedingungen für die Einberufung der nächsten Tagung des Außenministerrates über die deutsche Frage auszutauschen", wurde die Tür von den Westmächten zugeschlagen und ein Friedensvertrag mit Deutschland erneut und ausdrücklich abgelehnt. Es kam die Wasserstoffbombendrohung, und die provokatorische Waffenlieferung der Atlantikstaaten begann, die jedoch auf den heftigen Widerstand der Hafenarbeiter in den Westhäfen Europas gestoßen ist.

Mit dem Ruf zur Schaffung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland nahm seit dem 3. Deutschen Volkskongreß der Kampf der patriotischen Kräfte des deutschen Volkes gegen die Spaltung Deutschlands und die koloniale Versklavung der Westzonen immer mehr den Charakter einer breiten nationalen Widerstandsbewegung an. Durch die Bildung des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland hat das deutsche Volk erneut und noch stärker seinen festen Willen zum Frieden und zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands manifestiert. Durch das vom Nationalrat verkündete Programm sind jetzt der Weg und die Kampfmittel der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vor aller Welt klargelegt.

#### Auszüge aus selbigem – **Programm der N.F.** – Kongreß-Verlag GmbH., Berlin W 8 v. März 1950, S. 53-64 (S. 3)

# Programm der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

Das Manifest der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vom 7. Oktober 1949 hat Widerhall in allen Teilen unseres deutschen Vaterlandes gefunden und wurde von den patriotischen Kräften in den verschiedensten Kreisen unseres Volkes freudig begrüßt.

Die Nationale Front des demokratischen Deutschland kämpft für

einen dauerhaften Frieden;

Herstellung der Einheit des demokratischen Deutschlands; Abschluß eines gerechten Friedensvertrages und Abzug aller Besatzungstruppen innerhalb einer festzusetzenden Frist.

Das ist der Weg für die Gewinnung der Einheit und nationalen Unabhängigkeit Deutschlands.

# I. Die Bildung der Deutschen Demokratischen Republik bedeutet einen Wendepunkt für ganz Deutschland

Durch die Bildung der Republik und die Schaffung der großen Nationalen Front des demokratischen Deutschland wurde den anglo-amerikanischen Imperialisten und ihren deutschen Helfershelfern ein für allemal der Weg zur Versklavung ganz Deutschlands versperrt.

Der Zusammenschluß aller patriotischen Kräfte der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und ihr gemeinsamer Kampf wird die Sicherung des Friedens in Mitteleuropa ermöglichen und den Aufstieg eines friedlichen, unabhängigen, demokratischen Deutschlands gewährleisten.

Alle deutschen Patrioten mögen sich bewußt werden, daß das Ziel der Befreiung Deutschlands und der Rettung der Nation nur im Kampf gegen die Hauptfeinde der wahren friedlichen Interessen der Nation, im Kampf

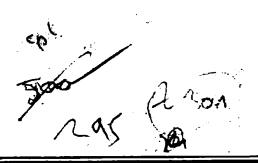
#### gegen die anglo-amerikanischen und französischen Imperialisten

erreicht werden kann. Sie haben Deutschland gespalten und die Bonner Protektoratsverwaltung als ihre deutschen Werkzeuge eingesetzt. Sie haben die Internationalen Verträge von Jalta und Potsdam zerrissen, verweigern uns. Deutschen das garantierte Recht auf nationale Unabhängigkeit und organisieren eine deutsche Söldnerarmee. Sie wollen aus Westdeutschland eine Kolonie machen, einen strategischen Aufmarschplatz für den verbrecherischen amerikanischen Welteroberungsplan. Von Westdeutschland aus planen sie den Krieg zur Vernichtung Europas. Zu diesem Zwecke treiben sie eine wilde Hetze gegen die von der Deutschen Demokratischen Republik als Friedensgrenze anerkannte Oder-Neiße-Linie.

Die Nationale Front des demokratischen Deutschland stellt sich die entscheidende Aufgabe der Mobilisierung und Organisierung der Deutschen für die Befreiung Deutschlands von der Anwesenheit und den Umtrieben der anglo-amerikanischen Imperialisten. Jeder Deutsche im Osten, Westen, Süden und Norden Deutschlands, der seine Heimat und den Frieden liebt, gehört als aktiver Kämpfer in die Nationale Front.

38 / 888

vom 21. September 1949 zum 30. Juni 1951 – Nr. 1 - 58



## **VERZEICHNIS**

#### ZUM AMTSBLATT DER

#### ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION FUR DEUTSCHLAND

(vom 21. September 1949 zum 30. Juni 1951) Nummern 1—58

#### INHALTSUBERSICHT

Eriauterung	<b>J</b> ,	•
ERSTER TEIL		
Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften		
Frklärung über das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts	S.	5
Wortlaut des Besatzungsstatuts	S.	5
Erste Urkunde zur Revision des Besatzungsstatuts	S.	5
Gesetze der Alliierten Hohen Kommis <del>s</del> ion	S.	5
Aufhebungsgesetze der Alliierten Hohen Kommission	S.	11
Durchführungsverordnungen der Allierten Hohen Kommission zu		
Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts yeröffentlicht worden sind	S.	13
Entscheidungen der Alliierten Hohen Kommission	S.	14
Direktiven der Alliierten Hohen Kommission	S.	15
Maßnahmen der Alliierten Hohen Kommission betreffend deutsche Rechtsvorschriften	S.	15

vom 23. September 1949 – **No. 1 Besatzungsstatut** (S. 1)

No. 1

23 Septembre / 23 September / 23. September 1949

# JOURNAL OFFICIEL

DE LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE EN ALLEMAGNE

Direction et Rédaction:

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée en Allemagne Bonn-Petersberg, Siège de la Haute Commission. Abonnements et Services de Vente:

Journal Officiel de la Haute Commission Alliée
en Allemagne
65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

## OFFICIAL GAZETTE

OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY

Managing and Editorial Offices:

Official Gazette of the Allied High Commission for Germany

Bonn-Petersberg — Seat of the High Commission

Subscriptions and Sales Office:

Official Gazette of the Allied High Commission for Germany

65, Lichtentalerstrasse, Baden-Baden.

## **AMTSBLATT**

#### DER HOHEN ALLIIERTEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

Direktion und Redaktion:

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission für Deutschland Bonn-Petersberg, Sitz der Hohen Kommission. Abonnements und Verkaufsstelle:
Amtsblatt der Hohen Allijerten Kommission
für Deutschland
Baden-Baden, Lichtentalerstraße 65.

PRIX - PRICE - PREIS : 0.50 DM.

SOMMAIRE	CONTENTS		INHALT
Déclaration relative à l'entrée en vigueur du Statut d'Occupation, en date du 21 Septembre 1949	Declaration concerning the entering into force of the Occupation Statute	2	Erklärung über das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts, vom 21. Septem- ber 1949
Loi No I, en date du 21 Septembre 1949: Journal Officiel de la Haute Com- mission Alliée	Law Nr. 1: Official Gazette of the Allied High Commission	2	Gesetz Nr. 1, vom 21. September 1949: Amtsblatt der Alliterten Hohen Kommission
Loi No 2, en date du 21 Septembre 1949: Définitions	Law Nr. 2: Definitions	4	Gesetz Nr. 2, vom 21. September 1949: Begriffsbestimmungen
Lol No 3 en date du 21 Septembre 1949: Dispositions transitoires	Law Nr. 3: Transitional provisions	5	Gesetz Nr. 3, vom 21. September 1949. Ubergangsbestimmungen 4
Loi No 4, en date du 21 Septembre 1949: Abrogations	Law Nr. 4: Repeals	•	Gesetz Nr. 4, vom 21. September 1949: Aufhebungen
Loi No.5 en date du 21 Septembre 1949: Sur la presse, la radio, l'information et les spectacles	Law Nr. 5: Press, radio, information and entertainment	7	Gesetz Nr. 5, vom 21. September 1949: Uber die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die
Loi No 6, en date du 21 Septembre 1949: Billets d'occupation	Law Nr. 6: Occupation scrip	10	Unterhaltungsstätten  Gesetz Nr. 6, vom 21. September 1949  Besatzungsquischeine
Loi No 7, en date du 21 Septembre 1949: Uniformes et insignes 11	Law Nr. 7: Uniforms and Insignta ,	11	Gesetz Nr. 7. vom 21. September 1949: Uniformen und Abzeichen
Annexe: Texte du statut d'occupation promulqué le 12 Mai 1949 par les Commandants en Chef des Zones occidentales	Appendix: Text of Occupation Statute promulgated on the 12. May 1949 by the Commanders in Chief of the Western Zones		Anlage: Amtlicher Wortlaut des Be- satzungsstatuts, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Oberbelehls-
	The state of the s	اود	haber der Westzonen 13

Les textes anglais et français seuls font foi; le texte allemand n'ayant qu'un caractère d'information. The English and French texts shall be the official texts; the German text is pub'ished only for information. Nur die französischen und englischen Texte sind amtlich; die deutsche Übersetzung dient nux dem Zwecke der Information.

Mail: art278vv@proton.me
Überblick: https://github.com/Artikel-278-VV
Download PDF/A von Proton:
https://drive.proton.me/urls/MEY7CR9XXM#rlhfRk0TC47j

40 / 888 Poisaam, 1815-202 Bundesre

Potsdam, den 08.01.2025 1815-2024\_Q-Sammlung-Deutsches-Bundesrecht mvwN\_Artikel-9-2plus4\_Das-vereinte-Deutschland.odt

*vom 23. September 1949 − No. 1 − Besatzungsstatut Gesetz Nr. 1 S. 2 (S. 2)* 

#### DÉCLARATION RELATIVE A L'ENTRÉE EN VIGUEUR DU STATUT D'OCCUPATION

Attendu que les Gouvernements Militaires et Commandants en Chef des Zones d'Occupation française, américaine et britannique d'Allemagne ont, le 12 Mai 1949. porté à la connaissance du Président du Conseil Parlementaire de Bonn que le Statut d'Occupation était promulgué à la date de ce jour, que "le Gouvernement de la République Fédérale Allemande sera établi au jour où les Corps Législatifs prévus par la Loi Pondamentale auront été mis en place et où le Président, le Chancelier et les Ministres Fédéraux auront été désignés et élus en application des dispositions de la Lot Fondamentale" et que "le Statut d'Occupation entrera alors en viqueur"

Attenda que les conditions ci-dessus précisées ont été remplies et qu'il convient, dès lors, de déclarer officiellement l'entrée en vigueur du Statut d'Occupation,

Le Conseil de la Haute-Commission Alliée déclare, en consequence, que le Statut d'Occupation entre en viqueur le 21 Septembre 1949.

Pait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET
Haut-Commissaire
de la
République Française
en Allemagne.
John J McCLOY
Haut-Commissaire
des
Etats-Unis d'Amérique
en Allemagne.
B. H. ROBERTSON
Haut-Commissaire
du
Royaume-Uni de Grande
Bretagne en Allemagne.

# DECLARATION CONCERNING THE ENTRY INTO FORCE OF THE OCCUPATION STATUTE.

WHEREAS by letter dated 12 May 1949 the Military Governors and Commanderstn-Chief of the French, United States and British Zones of Germany, respectively informed the President of the Parliamentary Council at Bonn that the Occupation Statute had been promulgated by them as of that date, and that, "upon the convening of the legislative bodies provided for in the Basic Law and upon the election of the President and the election and appointment of the Chancellor and the Federal Ministers, respectively, in the manner provided for in the Basic Law, the Government of the Federal Republic of Germany will then be established and the Occupation Statute shall thereupon enter into force"; and

WHEREAS the conditions aforesaid have been satisfied; and it is expedient formally to declare the entry into force of the Occupation Statute:

NOW, THEREFORE, the Council of the Allied High Commission hereby declares that the Occupation Statute entered into force as from 21 September 1949.

Done at

BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET French High Commissioner for Germany

John J. McCLOY
U. S. High Commissioner
for Germany.

B. H. ROBERTSON
U. K. High Commissioner for Germany.

#### Erklärung über das Inkraittreten des Besatzungsstatuts.

in Anbetracht dessen, daß unter dem Danum des 12, Mai 1949 die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der französischen, amerikanischen und britischen Zonen Deutschlands dem Präsidenten des Bonner Parlomentarrates brieflich mitgeteilt haben. daß das Besatzungsstatut von ihnen an dem genannten Datum verkündet worden ist, und daß "mit der Einberufung der im Grundgesetz vorgesehenen gesetzgebenden Körperschaften und mit der Wahl des Pråaidenten und der Wahl und Ernennung des Kanziers und der Bundesminister, wie vorgesehen im Grundgesetz, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland errichtet worden ist, und daß das Besatzungsstatut danach in Kraft treten wird':

Da die vorhergenannten Bedingungen erfüllt worden sind, und da es jetzt angebracht ist, das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts offiziell zu verfügen.

erklärt der Rat der Alliierten Hohen Kommission hiermit, daß das Besatzungsstatut am 21. September 1949 in Kraft tritt.

Ausgefertigt in
BONN (Petersberg), den 21. September 1948.

A. FRANÇQIS-PONCET

Hoher Kommissat der Französischen Republik für Deutschland

John J. McCLOY

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten

#### B. H. ROBERTSON

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland

#### LOI No 1

Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

LA HAUTE COMMISSION ALLIÉE ÉDICTE CE QUI SUIT:

#### Article 1

Les textes législatifs et réglementaires émanant de la Haute-Commission Alliée seront publiés au Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

#### Article 2

Toute personne se trouvant sur le territoire fédéral est présumée avoir pris conmaissance des textes publiés au Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

#### Article 3

Les langues française et anglaise sont les langues officielles de la Haute-Commission Alliée, Les versions en langue française et en langue anglaise des textes législatifs et

#### LAW No 1

OFFICIAL GAZETTE OF THE ALLIED HIGH COMMISSION.

THE COUNCIL OF THE ALLIED HIGH COMMISSION ENACTS AS FOLLOWS:

#### Article 1

All legislation enacted by or under the authority of the Allied High Commission shall be published in the Official Gazette of the Allied High Commission.

#### Article 2

All persons in the federal territory shall be deemed to have notice of the texts published in the Official Gazette of the Allied High Commission.

#### Article 3

The English and French languages shall be the official languages of the Allied High Commission. The English and French texts

41 / 888

#### Gesetz Nr. 1

Amtsblatt der Allijerten Hohen Kommission.

Die Alliierte Hohe Kommission eriäßt folgendes Gesetz:

#### Artikel 1

Die gesamte Gesetzgebung der Allilerten Hohen Kommission wird im Amtsblatt der Allilerten Hohen Kommission veröffentlicht.

#### Artikel 2

Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält. Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.

#### Artikel 3

Die Amtssprachen der Allierten Hohen Kommission sind frenzösisch und englisch. Der französische und englische Text der Gesetzgebung der Allierten Hohen Kommis-

vom 23. September 1949 – No. 1 – Besatzungsstatut Gesetz Nr. 1 S. 3 (S. 3)

réglementaires de la Haute-Commission Alliée font également foi, sauf dispositions contraires

#### Article 4

En cas de poursuites ou de procédures consécutives à la non observation ou à la non-exécution d'un texte, tout moyen fondé sur le fait que le texte officiel n'a pas été compris par l'intéressé ou sur l'inexactitude ou les lacunes de la traduction allemande sera irrecevame.

#### Article 5

Lorsqu'un exemplaire du Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée est produit en Justice pour quelque cause que ce soit, il fait foi, tant de la régularité de la promulgation du texte publié que du caractère authentique de son contenu.

#### Article 6

Sauf dispositions contraires, les textes publiés au Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée sont exécutoires cinq Jours Irancs après la date de la publication, telle qu'elle est indiquée dans le numéro du Journal Officiel. Les textes qui ont été portès à la connaissance du public par voie d'affichage ou par tout autre moyen avant publication au Journal Officiel entrent en vigueur à la date précisée lors de leur diffusion quelle que soit la date de leur insertion au Journal Officiel.

#### Article 7

- 1. Les Autorités gouvernementales, municipales et toutes autres autorités administratives allemandes (Alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbenörden) sont tenues d'obtenir le Jeurnal Officiel de la Haute-Commission Alliée, et de le mettre à la disposition de leurs employés ainsi que du public.
- 2 Il pourra être pris ultérieurement un réglement qui déterminera les modalités de diffusion du Journal Officiel de la Haute-Commission Alliée.

#### Article 8

Il n'est en rien innové en ce qui concerne l'application de l'Article 3 de la loi No 38 du Conseil de Contrôle.

#### Article 9

La présente loi entrera en vigueur le 21 septembre 1949.

Fait à BONN (Petersberg), le 21 Septembre 1949

A. FRANÇOIS-PONCET
Haut-Commissaire
de la
République Française
en Allemagne.

John J. McCLOY Haut-Commissaire des

Etats-Unis d'Amérique en Allemagne,

B. H. ROBERTSON Haut-Commissaire du

Royaume Uni de Grande Bretagne en Allemagne. of the legislation of the Altied High Commission shall be the official texts unless otherwise provided

#### Article 4

It shall not be a defense to any prosecution or proceeding arising out of the failure to obey or fulfil such legislation that the official text was not understood or that the German translation thereof was inaccurate or incomplete.

#### Article 5

A copy of the Official Gazette of the Allied High Commission shall, when produced, be evidence in all Courts and for all purposes of the due enactment and tenor of any legislation published therein.

#### Article 6

Unless otherwise provided, texts published in the Official Gazette of the Allied High Commission are effective five full days after the date of their publication as shown in each issue of the Gazette. Texts which have been brought to public notice by posting or otherwise before publication in the Gazette become effective on the date stated in the notice irrespective of the date of publication in the Gazette.

#### Article 7

- t. All German governmental, municipal and other administrative authorities (alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden) shall take the Official Gazette and make it available to their staff and to the public.
- The Altied High Commission may issue regulations concerning the distribution of the Gazette.

#### Article 8

Nothing herein contained shall affect the application of Article III of Control Council Law No. 38.

#### Article 9

This law shall become effective on the 21 st September 1949.

Done at

BONN, Petersberg, on 21 September 1949.

A. FRANÇOIS-PONCET
French High Commissioner
for Germany

John J. McCLOY
U. S. High Commissioner
for Germany.

B. H. ROBERTSON
U. K. High Commissioner
for Germany.

42 / 888

sion sind die amtlichen Texte, falls nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

#### Artikel 4

Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtheachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, das der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenatioder unvollständig sei.

#### Artikel 5

Des bei Gericht zu irgend einem Zwecke vorgelegte Exemplar des Amisblattes der Alltierten Hohen Kommission ist beweiskrättig sowohl hinsichtlich des ordnungsmäßigen Zustandekommens der veröffentlichten Gesetzgebung als auch hinsichtlich des authentischen Charakters ihres Inhaltes.

#### Artikel 6

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung treten die im Amtsblatt der Allierten Hohen Kommission veröffentlichten Texte fünf volle Tage nach dem in der Ausgabe des Amtsblattes bezeichneten Veröffentlichungsdatum in Kraft. Die Texte, die der Offentlichkeit durch Anschlag oder sonstwie vor ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht werden, treten mit dem Zeitpunkt in Kraft, der bei ihrer Bekenntmachung angegeben wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens im Amtsblatt.

#### Artikel ?

- 1. Alle deutschen staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliferten Hoben Kommision zu halten und es ihrem Personal sowie der Offentlichkeit zuz Verfügung zu stellen.
- 2. Die Alliierte Hohe Kommission kann Anweisungen bezüglich der Verteilung des Amtsblattes erlassen.

#### Artikel 8

Artikel III des Kontrollratgesetzes Nr. 38 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am 21. September 1949 in Kraft.

Ausgefertigt in BONN (Petersberg), den 21. September 1948.

A. FRANÇOIS-PONCET
Hoher Kommissar der Französischen
Republik für Deutschland

John J. McCLOY Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

#### R H. ROBERTSON

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien für Deutschland